LG München II, Endurteil v. 26.02.2026 – 1 O 4361/24

Titel:

Mitunternehmerschaft, Vorgründungsgesellschaft, Passivlegitimation, Beweiswürdigung, Verlusttragungspflicht, Außengesellschaft, Dienstleisterverhältnis

Schlagworte:

Mitunternehmerschaft, Vorgründungsgesellschaft, Passivlegitimation, Beweiswürdigung, Verlusttragungspflicht, Außengesellschaft, Dienstleisterverhältnis

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin begehrt von der Beklagten Feststellung der Verlusttragungspflicht als Gesellschafterin einer GbR für Geschäfte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

2
Die Klägerin nimmt die Beklagte für Verluste in Anspruch, die ihr im Zusammenhang mit der „Zurverfügungstellung der GmbH“ für eine gemeinsame geschäftliche Tätigkeit der Beklagten mit dem Ehemann der Geschäftsführerin der Klägerin sowie dem weiteren Zeugen W. (im Folgenden auch: die Beteiligten) während der Corona-Pandemie entstanden sein sollen.

3
Die Klägerin ist eine GmbH (im Folgenden auch: B. P. GmbH), die Marketing-Leistungen bei Drittfirmen einkauft und an Kunden weiterverkauft. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich des Handelsregisterauszugs die „Erbringung von Unternehmensberatungsleistungen und Durchführung von Werbe- und Vertriebsleistungen, Vertrieb und Handel mit Gentests, Nahrungs(ergänzungs) mitteln“ … Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der Klägerin ist S. K., die Ehefrau des Zeugen N. K.. Der Zeuge K. trat im geschäftlichen Verkehr ebenfalls für die Klägerin auf. Er war mit dem weiteren Zeugen L. B. W. befreundet, der eine Eventagentur in Form einer GmbH betrieb. Die Beklagte war und ist Alleingesellschafterin sowie Geschäftsführerin der L. N., die mit weiteren Mitarbeitern Marketing-Leistungen erbringt. Vor und während den streitgegenständlichen Vorgängen erbrachte die L. N. Marketing auftragsgemäß (jedenfalls auch) Leistungen für die Klägerin im Zusammenhang mit deren im Handelsregister ausgewiesenen Geschäftstätigkeit, die diese an ihre Kunden weiterverkaufte … Im Sommer 2020 kam im Zuge der damaligen Corona-Pandemie zunächst zwischen den Zeugen N. K. und L. W. die Idee auf, unter der Bezeichnung „B. W.“ verschiedene Hygieneprodukte, insbesondere innovative UVC-Licht Produkte bzw. Luftreinigungsgeräte als umfassende „System-/Problemlöser“ bzw. „Lösungsanbieter“ zu vermarkten (im Folgenden auch „B. W. Geschäft“). Dabei sollte der Zeuge K. sich schwerpunktmäßig um den Vertrieb und der Zeuge W. als Ingenieur und Organisator sich um die Strukturen und die Organisation kümmern … Im Hinblick auf die für diese Geschäftsidee erforderlichen Marketing-Maßnahmen traten die beiden Zeugen zu einem im Einzelnen streitigen Zeitpunkt im August oder September 2020 an die Beklagte heran, die den Zeugen K. von früheren Aufträgen der Klägerin an die L. N. her kannte. Am 12. und 15. Oktober 2020 fanden Gespräche zwischen den Beteiligten statt. Der Inhalt der Gespräche im Einzelnen ist streitig. Insbesondere ist streitig, ob die drei Beteiligten sich bereits 2020 über eine gemeinsame unternehmerische Geschäftstätigkeit mit sofortigem Beginn eines gemeinsamen operativen Geschäfts und anteiliger Beteiligung am Gewinn und Verlust unterhalten und verständigt haben, die nur formal und nach außen hin über die klägerische GmbH abgewickelt und buchhalterisch erfasst werden soll oder ob gegenüber der Beklagten nur die GmbH-Gründung zu einem späteren Zeitpunkt im Gespräch war und ob die Beklagte bei den Gesprächen und bei der nachfolgenden Erbringung von Marketing-Leistungen im

Zusammenhang mit dem noch über die Klägerin laufenden E. A. T. W.T. Geschäft im eigenen Namen oder für die L. N. handelte.

4
Die Beklagte erbrachte ab September 2020 selbst und durch Mitarbeiter der L. N. Marketing-Leistungen betreffend Luftreinigungsgeräte im Zusammenhang mit dem über die Klägerin abgewickelten „B. W.“-Geschäft. Insbesondere entwickelte sie ein Marketing-Konzept, schlug Domains vor, baute eine Website auf, bestückte diese mit Inhalten betreffend die Vermarktung der Luftreinigungsgeräte und erstellte Blogs und Flyer für Kunden … Ab November 2020 wurden unter der Bezeichnung „B. W.“ durch die Zeugen K. und W. die ersten Verkäufe getätigt, wobei nach außen hin das „B. W.“ Geschäft als „Marke der B. P. GmbH“ dargestellt wurde. Die getätigten Geschäfte wurden in der Buchhaltung der Klägerin in einem gesonderten Buchungskreis erfasst. Die Klagepartei hat hierzu „betriebswirtschaftliche Auswertungen“ für die Jahre 2020 bis 2023 … und Kontenblätter … vorgelegt. Der Zeuge W. war von 13.8.2021 bis 25.1.2023 als Geschäftsführer der Klägerin in das Handelsregister eingetragen … Der Zeuge K. wurde am 25.1.2023 als Geschäftsführer der Klägerin ins Handelsregister eingetragen … Vom 24.9. – 26.9. 2021 fand unter Beteiligung eines externen Moderators und der Beteiligten ein Workshop in L. statt, bei dem es nunmehr konkret um die Gründung einer GmbH für das „B. W.“ Geschäft ging (siehe Fotos Anlage K1). Die Umsatzplanung sah für das Jahr 2021 470.000 Euro und für das erste und zweite Halbjahr 2022 jeweils über 1,7 Millionen Euro vor. Der Zeuge W. wurde mit der Erstellung eines Businessplans beauftragt, um bei der Bank einen Kredit für zukünftige GmbH erwirken zu können.

5
Mit Rechnungen vom 14.2.2022, 11.3.2022 und 3.4.2022 rechnete die L. N. gegenüber der Klägerin pauschal Marketingleistungen für die Monate Januar 2022 bis März 2022 in Höhe von jeweils 5.000 Euro ab. Die Rechnung vom 14.2.2022 wurde an die Zeugen K. und W. auf deren U. geschickt mit dem Kommentar, dass die Beklagte aus Liquiditätsgründen auf die vereinbarten 5.000 Euro nicht verzichten könne … Die Rechnungen wurden von der Klägerin bezahlt.

6
Am 5.4.2022 wurde durch notariellen Vertrag die B. W. GmbH gegründet und am 28.04.2022 unter der HRB … beim AG München eingetragen. Gründungsgesellschafter waren je zur Hälfte die Beklagte und der Zeuge W.. Als Geschäftsführer fungierte neben den beiden Gesellschaftern auch der Zeuge K., der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Privatinsolvenz befand. Die Beklagte hat am 19.12.2023 ihre Geschäftsanteile an den Zeugen W. W. übertragen und ist aus der GmbH ausgeschieden (Bl. 21 d.A.).

7
Im Juni 2023 übersandte die Klägerin der L. N. eine „Proforma-Rechnung“ über 44.010,39 € (Anlage B2) für den „entstandenen Verlust“.

8
Die Klägerin behauptet, bei den ersten offiziellen Meetings der Beteiligten am 12.10.2020 von 10.00 – 11.30 Uhr per Video und persönlich am 15.10.2020 von 9.00 – 12.00 im Büro der Beklagten in P. … seien die Zeugen K. und W. und die Beklagte übereingekommen, die Vermarktung von Hygieneprodukten (UVC-Licht Produkte bzw. Luftreinigungsprodukte) als gemeinsame geschäftliche Unternehmung unter dem Namen B. W. GbR (Klage S. 2, Bl. 2) zu betreiben. Die Beteiligten hätten in diesen und weiteren Treffen in derselben Woche auch vereinbart, dass die B. W. GbR wegen des damit verbundenen persönlichen Haftungsrisikos, sowie aus Bonitäts- und Imagegründen nicht nach außen auf dem Markt auftreten sollte, sondern die Klägerin als „operative Einheit“ sämtliche Geschäfte der B. W. GbR nach außen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausführen solle und diese Geschäfte im Innenverhältnis an die B. W. GbR weitergeben sollte. Der damalige Plan sei gewesen, dass zunächst eine reine Innengesellschaft zwischen den Zeugen und der Beklagten bestehe, die nicht nach außen auftrete … Wegen des Haftungsrisikos einer GbR sollte nach außen hin die Klägerin die Geschäfte mit den Lieferanten und Kunden eingehen und abwickeln, damit am Ende nur deren Vermögen und das Stammkapital hafte. So habe eine persönliche/private Haftung der Personen G./K./W. vermieden werden können … Mit der Klägerin sei eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden. Diese habe auch beinhaltet, dass die GbR die Betriebsmittel, Räumlichkeiten etc. der Klägerin nutzen kann und dass die wirtschaftlichen Folgen aus den für die B. W. GbR getätigten Geschäften nicht bei der Klägerin verbleiben, sondern im Innenverhältnis die Gewinne der B. W. GbR zustehen und Verluste von dieser getragen werden. Hierbei sei die Klägerin von dem Zeugen K. vertreten worden. Bei

dem Workshop in L. im September 2021 sei die Verlustausgleichspflicht nochmal zwischen allen drei Beteiligten bestätigt worden … Es sei auch zwischen den Beteiligten besprochen worden, dass die später neu zu gründende GmbH keine Gewinne und Verluste aus vorangegangenen Geschäften tragen sollte, sondern ab dem Gründungszeitpunkt mit dem Geschäft „bei null“ neu starten sollte (Replik S. 15, Bl. 31) und die GbR nicht in die GmbH überführt wird bzw. keine „Vor GmbH“ bestehen sollte … Die Beklagte sei in alle Entscheidungen und Handlungen des E. O.“ vollumfänglich miteinbezogen gewesen. Die Klägerin hat zunächst behauptet, die Rechnungen der L. N. an die Klägerin für Leistungen in den Monaten Januar bis März 2022 hätten Marketing-Leistungen für die B. Z. betroffen und seien von der Klägerin aus reinem Goodwill wegen der Liquiditätssituation der Beklagten bezahlt worden (Replik S. 9, Bl. 27 d.A.). Es sei klar gewesen, dass diese Beträge bei einer späteren Gewinnausschüttung in Abzug zu bringen sei. Später trug die Klägerin vor, die Rechnungen seien bezahlt worden, weil die Beklagte ohne diese Zahlungen keine Marketing-Leistungen mehr für das B. W. Geschäft erbringen wollte (Bl 62 d.A.) und sie zudem auch die Einstellung der Erbringung von Marketing-Leistungen für ihr Kerngeschäft befürchtet habe (Bl. 60/61). Zuletzt behauptete die Klägerin es habe sich bei den abgerechneten Leistungen um Tätigkeiten der A. P. N. für den Kernbereich der eigenen geschäftlichen Tätigkeit der Klägerin gehandelt (…, Bl. 65).

9
Die Klägerin behauptet, ihr sei bisher ein hoher fünfstelliger Verlust aus den für die B. W. abgewickelten Geschäfte entstanden, wobei die genaue Höhe noch nicht bezifferbar sei, da ein Auftrag mit der L. F. X. über Hygieneflüssigkeiten noch nicht final abgewickelt sei. Mit einem Verlustergebnis sei zu rechnen:

10
Im Jahr 2021 habe das W. einen Verlust von EUR 53.488,00 …, im Jahr 2022 von EUR 17.232,00 … und im Jahr 2023 einen Verlust von EUR 17.232,00 … gemacht. Zu Beginn 2023 habe die B. W. GbR ihr operatives Geschäft eingestellt. Das derzeit einzig noch offene Geschäft mit dem Hersteller X. werde voraussichtlich keinen Gewinn erbringen. Die Aufwände in der Zeit nach dem 7.4.2023 resultierten ausschließlich aus der Auseinandersetzung mit der F. X.. Die Zeugen K. und W. hätten in Anerkennung ihrer ebenfalls bestehenden Verlustausgleichspflicht bereits vorab Zahlungen an die Klägerin geleistet.

11
Die Klägerin ist der Auffassung, es habe ab Herbst 2020 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die „B. W. GbR“ als reine Innengesellschaft gegeben. Die Beklagte sei zusammen mit den Zeugen K. und W. Gesellschafterin dieser B. W. GbR und hafte daher akzessorisch und gesamtschuldnerisch neben den Zeugen K. und W. für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe die durch sie selbst und die Mitarbeiterinnen der L. N. für die „B. W.“ erbrachten Marketingleistungen (Entwicklung von Konzept, Marketingstrategien, Webseiten, Blogs, etc.) im Innenverhältnis als Gesellschafterbeitrag erbracht … Dass sie sich selbst als Mitunternehmerin gesehen habe ergebe sich bereits aus ihrer Eigendarstellung im Internet …, in einem Marketing-Video … sowie aus einem Artikel in der Mitgliederzeitschrift des E. … und einem Zeitungsartikel aus „U. Y.“ aus … in denen sie jeweils als Teil des Teams dargestellt sei, sowie aus dem Umstand, dass Sie im Rahmen ihrer Email-Korrespondenz intern und extern als „Head of Marketing“ aufgetreten sei …

12
Die Klägerin beantragt nach einigen Umformulierungen des Antrags zuletzt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin etwaige Verluste auszugleichen, die sie aufgrund der Ausführung der durch die gemeinsam mit N. K. und L. W. betriebenen Gesellschaft „B. W.“, D. L. 35, …, bei der Klägerin beauftragten und von ihr im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 18.05.2023 ausgeführten Geschäfte erlitten hat.

13
Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung

14
Die Beklagte behauptet, eine B. W. GbR oder eine irgendwie geartete Verständigung mit den Zeugen W. und K. über eine sofort beginnende, gemeinschaftliche unternehmerische Betätigung bereits vor der Gründung der GmbH mit anteiliger Beteiligung am Gewinn und Verlust in Bezug auf das B. W. Geschäft, das nach außen hin und formal über die Klägerin abgewickelt werden solle, habe es nicht gegeben, dies sei

auch nicht Gegenstand der Gespräche im Jahr 2020 gewesen. Die Zeugen K. und W. hätten sie gefragt, ob sie mit ihrer L. N. auch im Zusammenhang mit den Luftreinigungsgeräten Performance-Marketing-Leistungen erbringen könne. Die Zeugen hätten ihr gesagt, sie könnten nichts für die Marketingleistungen zahlen, aber wenn das mit der Geschäftsidee funktioniere, dann würde auch Geld fließen. Durchaus sei bereits besprochen worden, zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam eine GmbH zu gründen, wenn die Geschäftsidee funktioniere. Die ab 2020 für das B. W. Geschäft erbrachten Marketingleistungen seien ihrem Verständnis nach – wie auch bei früheren Aufträgen – ausschließlich von der L. N. als externem Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der Klägerin erbracht worden …, als deren Marke „B. W." dargestellt wurde. Sie selbst habe stets nur für die L. N. bzw. nach Gründung der B. W. GmbH für diese gehandelt. Sie habe jedoch weder im eigenen Namen noch für die L. N. jemals eine Erklärung dahingehend abgegeben, dass sie oder die L. N. für Verluste aus dem Geschäft mit Hygieneartikeln und Luftreinigungsgeräten vor Gründung der GmbH einstehen würde. Der Startschuss für die GmbH-Gründung sei erst bei dem Workshop in L. gefallen. Dort sei besprochen worden, dass das operative Geschäft mit Kunden und Lieferanten der R. U. W. betreffend die Luftreinigungsgeräte, das innerhalb der B. P. GmbH verortet war und über diese abgewickelt wurde, aus der B. P. GmbH wieder herausgelöst werden soll, weil die Ehefrau des Zeugen K., die Geschäftsführerin der Klägerin finanziell mit diesen Luftreinigungsgeräten nichts zu tun haben und da keinen Nachteil haben will. Sie selbst habe sich vor der GmbH-Gründung weiterhin als externe Dienstleisterin angesehen.

15
Die Beklagte behauptet, sie habe mit ihrem Unternehmen L. N. Marketingleistungen im Wert von 50.000 – 60.000 Euro erbracht. In die Entscheidungen kaufmännischer und wirtschaftlicher Art und die durchgeführten Ein- und Verkäufe sei die Beklagte nicht eingebunden gewesen, diese seien allein durch die Zeugen K. und W. erfolgt … Die Beklagte ist der Auffassung, dass zwischen ihr und den Zeugen K. und W. vor der Gründung der B. W. GmbH keine Gesellschaft bestanden habe, für deren Geschäftstätigkeit sie als Gesellschafterin einstehen müsse. Die Gründung einer GbR sei nie zur Diskussion gestanden. Sie ist der Auffassung, sämtliche Erklärungen und Handlungen seien von ihr nur mit Wirkung für und gegen die L. N. oder nach GmbH-Gründung für die B. W. GmbH erfolgt. Die ab Herbst 2020 erbrachten Marketingleistungen seien von der L. N. als externe Dienstleisterin angefragt und erbracht worden. Auftraggeberin sei nach ihrem Verständnis stets die von dem Zeugen K. vertretene Klägerin gewesen, als deren Marke das R. U. W. Geschäft stets dargestellt wurde und für die sie auch zuvor schon in gleicher Weise aber für andere Produkte und Kunden tätig war. Eine Vereinbarung, wonach über die Klägerin generierte Gewinne des B. W. Geschäfts an eine B. W. GbR abgeführt und die Verluste von einer solchen getragen werden sollten, habe es nie gegeben. Die Beklagte bezweifelt zudem eine Bevollmächtigung des Zeugen K. für die Vertretung der Klägerin bei einer derartigen Absprache.

16
Das Gericht hat die Geschäftsführerin der Klägerin und die Beklagte jeweils informatorisch angehört und Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen K. und W.. Hinsichtlich des Anhörungsergebnisses und des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsprotokolle vom 26.6.2025 und 16.10.2025 verwiesen. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze jeweils nebst Anlagen sowie auf die beiden Sitzungsprotokolle vom 26.6.2025 und 16.6.2025 verwiesen. Am 24.2.2026 ist noch ein nicht nachgelassener Schriftsatz der Beklagtenpartei eingegangen.

Entscheidungsgründe

A.

17
Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

18
I. Die Klage ist zulässig.

19
Insbesondere ist der Feststellungsantrag gem. § 256 ZPO zulässig. Die Klägerin hat dargelegt, dass aus einem behaupteten Auftragsverhältnis für eine nach Vortrag der Klägerin bestehende Gesellschaft, deren Gesellschafterin die Beklagte gewesen sein soll, Verluste drohen, die noch nicht abschließend bezifferbar

sind und für die sie Aufwendungsersatz beansprucht. Die Beklagte bestreitet ihre Ersatzpflicht. Dies stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar. Die Klägerin hat auch ein Feststellungsinteresse, weil nach ihrer Darlegung die Gesellschaft wegen einer noch offenen Auseinandersetzung mit einem Geschäftspartner noch nicht vollständig abgewickelt ist und auch nicht zu erwarten ist, dass innerhalb unverjährter Zeit die Verluste beziffert werden können.

20
II. Die Klage ist aber unbegründet.

21
Der Klägerin steht kein Anspruch auf Feststellung der Verlusttragungspflicht für die B. W. Geschäfte gegen die Beklagte zu. Selbst wenn man unterstellt, dass die auf dem gesonderten Buchungskreis der Klägerin für die „B. W." Geschäfte dokumentierten Geschäftsvorgänge solche waren, die die Klägerin formal als Auftragnehmerin für eine B. W. GbR oder eine B. W. OHG durchgeführt hat und dass eine solche mithin (möglicherweise zwischen den Zeugen K. und W. G.) existiert hat, fehlt es für die Inanspruchnahme der Beklagten am Nachweis der Passivlegitimation. Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass die Beklagte persönlich haftende Gesellschafterin einer solchen B. W. GbR oder B. W. OHG ist oder war oder dass die hier streitgegenständlichen Geschäfte über Luftreinigungsgeräte und Hygieneartikel von einer mitunternehmerisch geprägten Vorgründungsgesellschaft beauftragt wurden, für die die Beklagte als Gesellschafterin persönlich haftet.

22
1. Die Einzelrichterin konnte sich bei einer Gesamtschau nach durchgeführter Beweisaufnahme und Anhörung der Geschäftsführerin der Klägerin sowie der Beklagten keine hinreichende (§ 286 ZPO) Überzeugung davon bilden, dass die Beklagte ausdrücklich oder auch nur konkludent bereits im Herbst 2020, als die Zeugen K. und W. das über die Klägerin abgewickelten operativen Geschäfte mit den Luftreinigungsgeräten und Hygieneartikeln begannen, oder zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere im Herbst 2021, als die Gründung der GmbH konkret geplant wurde, einen Willen dahingehend kundgetan oder zum Ausdruck gebracht hat, sie wolle sich bereits zu diesem jeweiligen Zeitpunkt im Sinne einer Mitunternehmerschaft an den Geschäften beteiligen. Eine solche unternehmerische Beteiligung lässt sich auch aus den sonstigen Umständen nicht nachweisen.

23
a) Dass im Herbst 2020 zwischen der Beklagten und den beiden Zeugen explizit über die Gründung einer GbR gesprochen worden sei, hat sich bereits nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht bestätigt. Die anfängliche implizite Behauptung, in den Gesprächen im Oktober 2020 sei bereits besprochen worden, dass die „gegründetet GbR (…) den Namen „B. W. GbR" tragen" sollte … hat die Klägerin bereits selbst später zurückgenommen … man kam nicht zusammen und sagte: „Wir gründen jetzt hier formal eine GbR", sondern man handelte gemeinsam aktiv in dem geplanten Geschäftsfeld). Auch die Beklagte bestätigte, dass über eine B. W. GbR nie explizit gesprochen wurde

24
b) Auch sonst sind keine expliziten Vereinbarungen nachgewiesen, insbesondere keine Äußerungen der Beklagten, aus denen sich ihrem Inhalt nach der Wille ergeben würde, bereits zu diesem Zeitpunkt (Herbst 2020) zusammen mit den Zeugen K. und W. im Rahmen einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit mit Gewinn- und Verlustrisiko operativ tätig zu werden, insbesondere eine Verlustausgleichspflicht gegenüber der Klägerin einzugehen. Auch kann das Handeln der Beklagte durch das Erbringen von Marketing-Leistungen nicht als konkludente Willenserklärung dahingehend ausgelegt werden, dass die Beklagte bereits ab Herbst 2020 einer mitunternehmerischen gemeinsamen Tätigkeit zugestimmt hätte. Nach dem Gesamtbild der Gespräche und Umstände, wie es sich der Einzelrichterin nach Anhörung der Parteien und Einvernahme der Zeugen sowie nach Sichtung der vorgelegten sonstigen Beweismittel darstellt, durfte die Beklagte vielmehr davon ausgehen, dass erst mit der für einen noch unbestimmten späteren Zeitpunkt „perspektivisch" anvisierten Gründung einer „B. W. GmbH" als gemeinsame unternehmerische Tätigkeit starten sollte und zwar – wie auch von der Klägerin mehrfach betont – „bei Null", also ohne Übernahme der Geschäftsergebnisse aus einer vorherigen – über die Klägerin abgewickelten – Geschäftstätigkeit und sie zuvor mit ihrem Unternehmen L. N. lediglich als externe Dienstleisterin Marketingleistungen für die Klägerin erbringt wie auch schon bei früheren Projekten.

25

aa) Die Beklagte hat in ihrer Anhörung glaubhaft bestritten, in den behaupteten Gesprächen zugesagt zu haben, dass sie Verluste übernehmen werde. Ein Gespräch, in dem zu dritt besprochen worden sei, dass das Geschäft mit den Hygieneprodukten und Luftfiltern nur pro forma über die Klägerin laufen und sie und die beiden Zeugen die wirtschaftlichen Folgen als Gewinne und Verluste tragen würden, habe es nicht gegeben. Um die Abwicklung des B. W. Geschäft über die Klägerin hätten sich die Zeugen gekümmert, die Abwicklung über die Klägerin sei ihr im Einzelnen nicht erläutert worden. Ihrer Wahrnehmung nach seien die Geschäfte, die die Luftreinigung betrafen und als „B. W." benannt waren, Geschäfte der Klägerin gewesen, deswegen habe sie dieser auch die Rechnungen gestellt. Sie habe sich als Dienstleisterin für die B. P. GmbH gesehen bis die B. W. GmbH gegründet wurde … Diese Einlassung ist für die Einzelrichterin nachvollziehbar und glaubhaft. Die Beklagte hat bereits außergerichtlich mit E-Mail 4.12.23 … unmittelbar abgestritten, dass es schon vor GmbH-Gründung Vereinbarungen zu einer „gemeinsamen Tätigkeit" „aus der R. U. P. GmbH heraus" gegeben haben soll. Die äußeren Umstände lassen das Verständnis der Beklagten plausibel erscheinen. Die Beklagte hatte bereits in der Vergangenheit unstreitig Marketing-Leistungen für die Klägerin bezüglich anderer Projekte erbracht, auch diese stets oder zumindest teilweise vermittelt durch den Zeugen K., der auch diesmal ihr Ansprechpartner war. Ihre Einlassung, die kaufmännischen und wirtschaftlichen Entscheidungen hätten die beiden Zeugen allein getroffen wird durch die auch von der Klägerin und den Zeugen eingeräumte Aufgabenverteilung bestätigt. Alle Zugänge für die hier streitgegenständliche Marketingtätigkeit für das B. W. Geschäft Q. Y., sonstige Accounts) liefen auf die Klägerin, wie bei bisherigen Projekten, bei denen sie unstreitig mit ihrer Firma L. N. als externe Dienstleisterin tätig war.

26
bb) Aus den Zeugenangaben lässt sich eine hinreichende Überzeugungsbildung von einer Verständigung über eine sofort beginnende mitunternehmerische Tätigkeit mit Verlusttragungspflicht nicht begründen. Die Zeugen, die als potentielle Mitgesellschafter und weitere Gesamtschuldner ein erhebliches Eigeninteresse an dem Ausgang des Rechtsstreits haben, wirkten auf die Einzelrichterin wenig glaubwürdig und ihre Aussagen waren teilweise weitschweifig, unpräzise, insbesondere in den Kernfragen detailarm und teilweise widersprüchlich. Obwohl den Zeugen mehrfach erläutert wurde, dass es hier gerade darauf ankommt, wer wann was mit wem besprochen hat und allgemeine Formulierungen nicht weiterhelfen, erschöpften sich die Angaben zu den wesentlichen Vorgängen im Wesentlichen in der Wiedergabe der klägerischen Behauptungen ("Es war auf jeden Fall besprochen, das…"; es wurde klar kommuniziert, dass…"; „es war klar, dass…") ohne konkrete Erinnerung daran, wann wer mit wem in welcher Form welche konkreten Absprachen getroffen hat.

27
(1) Der Zeuge W. konnte bereits nicht bestätigen, dass die Klägerin ausdrücklich zugestimmt hat, das Geschäft mit den Hygieneprodukten und Luftreinigungsgeräten als gemeinsame Unternehmung über die Klägerin abzuwickeln. Der bloße Umstand, dass diese nach Angaben des Zeugen W. nichts dagegen gesagt hat, stellt keine Zustimmung dar.

28
(2) Der Zeuge K. gab zwar an, die Beklagte habe dem Konstrukt der Abwicklung über die Klägerin zugestimmt und über die Verlusttragungspflicht sei konkret gesprochen worden. Auch dieser konnte aber keinerlei konkrete Angaben dazu machen, wann wer mit wem was im Einzelnen besprochen hat. Obwohl auch diesem Zeugen mehrfach – auch noch während seiner Aussage – klar gemacht worden war, dass es genau hierauf ankommt, nämlich an konkrete Erinnerungen von konkreten Gesprächsinhalten – zeichnete sich seine Aussage durch detailarme und ausweichende Passiv-Formulierungen wie „es war ganz klar dass…" „es wurde besprochen, dass…", „es war ganz klar kommuniziert dass…", „da war dann auch völlig klar, dass…", aus, ohne dass konkret gesagt werden konnte, wer der Beklagten im Einzelnen welche Umstände erklärt oder erläutert hat, insbesondere dass der Beklagten von den für Organisation und Struktur der Unternehmung zuständigen Zeugen K. und/oder W. erklärt worden wäre, dass auch bei einer Abwicklung der Geschäfte über die Klägerin, die gegenüber den Geschäftspartnern im Außenverhältnis nur mit ihrem GmbH-Vermögen begrenzt haftet, eine persönliche Haftung der Beklagten für Verluste aus diesen Geschäften gegenüber der Klägerin gelten soll. Der Umstand, dass „man" die Klägerin nicht auf Verlusten sitzen lassen wolle … stellt dies nicht hinreichend deutlich heraus, insbesondere wenn zugleich besprochen worden sei – wie im Klagevortrag behauptet – dass man durch die Abwicklung über die Klägerin das persönliche Haftungsrisiko vermeiden könne und beabsichtigt sei, aus Haftungsgründen mit den Geschäften

nach außen nicht in Erscheinung zu treten, sondern alles über die Klägerin laufen zu lassen. Der Umstand, dass der Zeuge K. offensichtlich auch gegenüber seiner Ehefrau nicht klar kommuniziert hat (nur so kann die völlige Ahnungslosigkeit der Geschäftsführerin der Klägerin im Anhörungstermin erklärt werden), dass diese keineswegs keinerlei finanzielle Folgen zu fürchten habe, sondern vielmehr im Außenverhältnis sehr wohl mit ihrem gesamten GmbH-Vermögen haftet und im Innenverhältnis das Insolvenzrisiko der eigentlich wirtschaftlich Beteiligten trägt, legt für die Einzelrichterin auch den Schluss nahe, dass auch gegenüber der Beklagten ein unterstelltes Haftungsrisiko durch die von den Zeugen ausgetüftelte Konstruktion nicht hinreichend deutlich kommuniziert wurde.

29
Auch wenn der Zeuge als Lagerzeuge nicht allein deshalb unglaubwürdig ist, weil er der Ehemann der Geschäftsführerin der Klägerin ist, war vorliegend doch eine eindeutig tendenziöse Aussage festzustellen. Er drehte seine Aussage nach dem Eindruck der Einzelrichterin auf kritische Nachfragen jeweils so hin, wie er es gerade brauchte. Sein Aussageverhalten wirkte ergebnisorientiert und irritierte wiederholt. Er stimmte sich in einer Sitzungsunterbrechung während der Zeugenaussage unautorisiert telefonisch mit dem Zeugen W. ab und revidierte mehrfach eigene zuvor gemachte Angaben. Mal war der eigentliche „Startschuss“ bei dem zweiten Treffen am 15.10.2020 …, dann plötzlich bereits bei dem Telefonat im Auto auf der Rückfahrt von der H. W. … Dieses Telefonat wiederum soll zunächst am 25.8.2020 stattgefunden haben …, dann nach Rücksprache mit dem telefonisch kontaktierten Zeugen W. doch am 17.9.2025. Zunächst erklärte der Zeuge, die behaupteten Abstimmungen über die Aufteilung der Gewinne und Verluste sei über V., Emails und auch telefonisch erfolgt und zwar bereits vor Oktober nach dem Termin bei H. W. … Auf Bitte um Vorlage derartiger G., in denen diese essentiellen Dinge bereits im Herbst 2020 besprochen worden sein sollen, konnte der Zeuge aber nur Nachrichten zu Terminabsprachen und allgemeinen Themen vorzeigen, nicht aber betreffend konkrete Absprachen über die Art der Zusammenarbeit oder die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten … Auch entsprechende E-Mails wurden nicht zur Akte gereicht.

30
Auf Vorhalt des Beklagtenvertreters, ob dann nicht irgendetwas in Form von D. oder E-Mails dokumentiert sei, was vorgelegt werden könne, erklärte der Zeuge nunmehr, die Absprachen seien mündlich erfolgt. Auf Frage, wann über die Gründung der GmbH gesprochen worden sei, äußerte er zunächst, das sei dann in L. im Herbst 2021 der Fall gewesen …, auf spätere Nachfrage des Klägervertreters jedoch, es sei wohl schon in der Anfangszeit nach Beginn der Unternehmung der Fall gewesen … Auf Vorhalt der Rechnung der Klägerin an die L. N. (Anlage B2) und Frage, warum die Klägerin die Rechnung nicht an die Beklagte persönlich gestellt hat, wenn diese doch persönlich haftende Gesellschafterin gewesen sein soll, erklärte der Kläger wörtlich: „…Sie hatte ja immer gesagt, dass wenn, dann, die L. N. die handelnde Person sei“. Auf die Erkenntnis hin, dass diese Aussage möglicherweise zu Lasten der Klägerin gewertet werden könnte, erklärte er postwendend, da habe er sich nun falsch ausgedrückt und lieferte eine andere Erklärung … Insgesamt gesehen stellt sich die Aussage als in Nebensächlichkeiten ausschweifend, in Kernfragen detailarm und zudem widersprüchlich und tendentiös dar. Die Aussage des Zeugen K. war zur Überzeugungsbildung des Gerichts von einer bewussten, willensgetragenen und inhaltlich übereinstimmenden Vereinbarung einer mitunternehmerischen Tätigkeit der Beteiligten ab Herbst 2020 unter Einschluss der Beklagten nicht geeignet.

31
c) Auch aus den sonstigen Umständen, lässt sich nicht ableiten, dass die Beklagte mit der Erbringung ihrer Leistungen konkludent einer mitunternehmerischen Tätigkeit zugestimmt und ihre Leistungen als Gesellschafterbeitrag angesehen hätte oder das die Zeugen K. und W. W. dies redlicherweise so hätten verstehen dürfen.

32
aa) Die von den Zeugen, insbesondere dem Zeugen K., wiederholt verwendete Ausdrucksweise, man habe der Beklagten gesagt, man brauche sie im Team und wolle das mit ihr gemeinsam machen, schließt eine beabsichtigte Einbeziehung der Beklagten bzw. ihrer Firma L. N. als externe Dienstleisterin nicht aus, sondern eine derartige Formulierung wird erfahrungsgemäß in einer länger andauernden Geschäftsbeziehung auch in wertschätzender Weise gegenüber externen Partnern und Freelancern verwendet.

33

bb) Der Umstand, dass bei den Zeugen kein Geld vorhanden war, um die bei der Beklagten angefragten Marketing-Leistungen unmittelbar zu vergüten, macht die Beklagte noch nicht per se zum Mitunternehmer. Insbesondere vermittelt auch der Umstand, dass sie sich – sei es im eigenen Namen oder als Geschäftsführerin der L. N. auf die Erbringung von Marketingleistungen als Vorleistung bei unklarer Vergütungserwartung eingelassen hat – für sich genommen noch nicht den Willen zu einer mitunternehmerischen Beteiligung. Dies kann ebenso die Bereitschaft zur Stundung der Vergütung zum Ausdruck bringen. Die von der Beklagten erinnerte Aussage der Zeugen ihr gegenüber, es sei kein Geld da, die Beklagte zu bezahlen, aber wenn das Geschäft funktioniere, dann würde Geld fließen, spricht dafür, dass auch nach dem Verständnis der Zeugen die Beklagte selbst oder durch ihre L. N. mit der Erbringung der Marketing-Leistungen in Vorleistung gehen sollte und eine Vergütung aufschiebend bedingt erst und nur dann gezahlt werden sollte, wenn liquide Mittel aus der Geschäftstätigkeit generiert wurden. Dieses Ausfallrisiko, auf das die Beklagte sich einließ, kann noch nicht als Ausdruck einer gewollten Mitunternehmerschaft gewertet werden, bei der über den Ausfall der eigenen Bezahlung hinaus auch ein Verlusttragungsrisiko für die operative Geschäftstätigkeit der Zeugen K. und W. übernohmmen werden soll. Auch die Bezahlung der Rechnungen der L. N. durch die Klägerin, in denen die Beklagte auf „die vereinbarten 5.000 Euro“ Bezug genommen hat, spricht für ein Verständnis als externe Dienstleisterin, wenngleich die Klägerin schriftsätzlich durch immer wieder neue Erklärungen für die Zahlungen (reiner Goodwill, Leistungen für das Kerngeschäft der Klägerin, Liquiditätsprobleme der Beklagten, Erpressung mit Androhung der Leistungseinstellung) versucht hat, die Indizwirkung dieser Zahlungen zu entkräften. Aufgrund des wechselnden Vortrags hierzu ist die Einlassung der Klägerin hierzu jedoch wenig glaubhaft. Die klägerische Behauptung, es sei „klar“ gewesen, dass diese Beträge bei einer späteren Gewinnausschüttung in Abzug zu bringen seien, ist sowohl im schriftsätzlichen Vortrag der Klägerin, wie auch in den Aussagen der Zeugen eine bloße detailarme Behauptung geblieben, ohne jegliche Darlegung warum dies klar gewesen sei oder wer mit wem diesbezüglich wann was besprochen hat.

34
cc) Es existiert auch keine Eigendarstellung der Klägerin, aus der sich für den vorliegend relevanten Zeitpunkt Herbst 2020 ergeben würde, dass diese sich selbst bereits ab Herbst 2020 als Mitunternehmerin und die Geschäfte bereits als gemeinschaftliche Geschäftstätigkeit ansah. Das vorgelegte Video stammt nicht von der Beklagten, sondern es handelt sich um ein Werbevideo, bei dem der Zeuge W. interviewt wird und die Beklagte – mit einem Standbild unterlegt – lediglich von diesem als Teil des Teams und für das Marketing Verantwortliche dargestellt wird. Es handelt sich mithin schon nicht um eine Eigendarstellung. Das Video wurde von der Beklagten auch nicht mitgestaltet oder autorisiert. Die Zeitungsartikel wurden ebenfalls nicht von der Beklagten verfasst oder lanciert und stammen außerdem erst von Spätsommer/Herbst 2021. Zu diesem Zeitpunkt stand bereits tatsächlich die Gründung einer GmbH für das B. W. Geschäft konkret im Raum. Die Darstellung in den Zeitungsartikeln kann durchaus als Ankündigung der mit GmbH-Gründung beabsichtigten zukünftigen gemeinsamen Unternehmung im Sinne einer Vorbereitungshandlung für die GmbH-Gründung verstanden werden und bezieht sich daher nicht zwingend auf die vorherige operative Tätigkeit des B. W. Geschäfts. Zudem wird die Beklagte hier nur als Geschäftsführerin der L. N. erwähnt. Der Auftritt der Beklagten auf der Internetseite dürfte zwar von dieser selbst stammen. Unklar ist aber insofern geblieben, von wann dieser Internetauftritt stammt. Auf Frage, von wann der Screenshot der Internetseite stammt, trug die Klägerin ausweichend nur zum Zeitpunkt des Domain-Erwerbs vor, nicht jedoch zum konkreten Zeitpunkt. Damit kann auch hieraus ein Wille zur mitunternehmerischen Tätigkeit vor Gründung der GmbH nicht nachgewiesen werden. Soweit die Klägerin einen Messebesuch in L. a. M. – G. im Mai 2022 als Indiz heranzieht, ist festzustellen, dass im Mai 2022 die GmbH bereits gegründet war und daher ein Auftritt zu diesem Zeitpunkt als Mitunternehmerin keine Indizwirkung für die Zeit vor GmbH-Gründung hat. Auch soweit die Klägerin sich auf E-Mails der Beklagten stützten will, in denen diese sich nach außen hin als „Head of Marketing“ dargestellt habe, scheitert eine Indizwirkung an dem Zeitpunkt dieser Außendarstellung. Die vorgelegten E-Mails datieren aus 11/21, 12/21, 1/22, also alle erst nach dem Beschluss zur GmbH-Gründung in L.. Sie sind als Vorbereitungshandlung zur Förderung der GmbH-Gründung zu verstehen (s.u.) und entfalten keine Beweiskraft für eine gewollte Mitunternehmerschaft vor diesem Zeitpunkt.

35
dd) Aus dem Umstand, dass bereits zu Beginn der Gespräche über das Geschäft mit Luftreinigungsgeräten und Hygieneprodukten beabsichtigt war, zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam eine GmbH für das B. W. Geschäft zu gründen, wenn das Geschäftsmodell funktioniert, resultiert keine persönliche Haftung der

Beklagten für die hier geltend gemachten Verluste unter dem Gesichtspunkt einer Vorgründungsgesellschaft (GbR oder OHG)

36
(1) Im Herbst 2020 war die GmbH-Gründung noch nicht so konkret beschlossen, dass hieraus bereits eine Vorgründungsgesellschaft (weder im Sinne einer reinen BGB-Innengesellschaft noch erst recht im Sinne einer BGB-Außengesellschaft) entstanden wäre. Der Zeuge K. erklärte zunächst auf Nachfrage, dass in L. im September 2021 zum ersten Mal die GmbH-Gründung besprochen wurde. Erst auf weitere Nachfrage gab er an, dass das Thema im Herbst 2020 schon im Raum stand. Er selbst hat daher erst den konkreten Gesprächen hierüber in L. Bedeutung beigemessen. Der Zeuge W. gab an, im Herbst 2020 sei im Raum gestanden, das „perspektivisch“ eine GmbH gegründet werden sollte, aber zum damaligen Zeitpunkt eine andere Konstruktion gebraucht wurde – mithin gerade noch nicht der Weg der GmbH-Gründung weiterverfolgt werden sollte. Die Beklagte selbst hat in ihrer Anhörung angegeben, dass Einigkeit über die spätere GmbH-Gründung bestanden habe für den Fall, dass das Geschäft mit den Luftfiltern und Hygiene-Produkten funktioniere. Nach ihrer Darstellung stand die spätere GmbH-Gründung also im Herbst 2020 auch noch nicht fest, sondern stand noch unter dem Vorbehalt, dass das B. W. Geschäft erfolgreich ist.

37
(2) Insgesamt gesehen war daher die GmbH-Gründung im Herbst 2020 nur als unverbindliche Absicht im Raum gestanden, ohne dass hieraus bereits Rechtsfolgen im Sinne einer Vorgründungsgesellschaft abgeleitet werden könnten.

38
(2) Im August/September 2021 wurde dann zwar erstmals konkret die Gründung der GmbH besprochen und vorangetrieben, insbesondere bei dem Workshop in L. wurden nun konkrete Planungen und Vorbereitungen hierfür getroffen (Entwicklung von Leitgedanken und Visionen, Umsatzplanung, Beauftragung des Zeugen W. mit Erstellung eines Businessplans und Bemühungen um einen Kredit für die künftige GmbH). Auch hierdurch ist jedoch keine Vorgründungsgesellschaft im Sinne einer BGB-Außengesellschaft oder OHG entstanden.

39
Die Einzelrichterin ist nach den hier gegebenen Umständen überzeugt, dass zwischen den Beteiligten im September 2021 allenfalls eine Vorgründungsgründungsgesellschaft zustande im Sinne einer reinen BGB-Innengesellschaft entstanden ist, die den Zweck hatte, den Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages herbeizuführen und ggf. die Gründung und die künftigen Geschäfte so einzuleiten, dass der Geschäftsbetrieb nach Erledigung der notwendigen Gründungsformalitäten alsbald beginnen kann, und gerade noch keine BGB-Außengesellschaft bzw. OHG im Sinne einer sog. Mitunternehmerschaft (a) Im Vorgründungsstadium sind verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu unterscheiden, die jeweils von unterschiedlichen Interessen der Gründer und (unter Umständen Dritter) sowie von einem unterschiedlich starken rechtlichen Bindungswillen der Gründer geprägt sind (siehe hierzu MHLS/Blath, 4. Aufl. 2023, GmbHG § 11 Rn. 2, 3).

40
(aa) Die Gründer können sich – auch ohne einklagbare Pflichten zum Abschluss eines GmbH-Gesellschaftsvertrages – vertraglich verpflichten, fördernd auf die spätere Errichtung der GmbH hinzuwirken. Bei diesem bloß vorbereitenden Vorgründungsgesellschaftsvertrag handelt es sich – anders als beim Gründungsvorvertrag – um einen Gesellschaftsvertrag, der eine BGB-Innengesellschaft entstehen lässt mit dem Zweck, den Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages herbeizuführen und ggf. die Gründung und die künftigen Geschäfte so einzuleiten, dass der Geschäftsbetrieb nach Erledigung der notwendigen Gründungsformalitäten alsbald beginnen kann (a.a.O.)

41
(bb) Wenn die Gründer schon vor dem Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages mit vorbereitenden Tätigkeiten beginnen oder gar den Geschäftsbetrieb der späteren GmbH aufnehmen und dabei nach außen für die Gesellschaft auftreten (häufig missverständlich für die GmbH i.G.) entsteht nach allgemeiner Ansicht eine BGB-Außengesellschaft bzw. – sofern die aufgenommenen oder vorbereiteten Geschäfte Gegenstand eines Handelsgewerbes sind – eine OHG. K. V. hat für diese BGB-Außengesellschaft bzw. OHG den Begriff der Mitunternehmerschaft geprägt.

42
(b) Das Verhältnis dieser BGB-Außengesellschaft/OHG zur BGB-Innengesellschaft als Vorgründungsgesellschaft (→ Rn. 14 ff.) ist umstritten. Dabei stehen sich gegenüber die einheitliche Betrachtungsweise, die von einem einheitlichen Gesellschaftsverhältnis ausgeht, und die dualistische Betrachtungsweise, die scharf zwischen der BGB-Innengesellschaft und der nur bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Namen der Gesellschaft entstehenden BGB-Außengesellschaft trennt.

43
(c) Das Gericht folgt vorliegend der dualistischen Betrachtungsweise (vgl. zum Streitstand hierzu MHLS/Blath, 4. Aufl. 2023, GmbHG § 11 Rn. 20-26 mit überzeugenden Argumenten für die dualistische Theorie). Dass die Trennung zwischen BGB-Innengesellschaft und unternehmenstragender Mitunternehmerschaft den Interessen der Gründer angemessener ist als die einheitliche Betrachtungsweise, lässt sich vor allem am Fall der Leitung und Fortführung eines später in die GmbH einzubringenden Unternehmens verdeutlichen. Hier führt die einheitliche Betrachtungsweise zu kaum überbrückbaren Interessengegensätzen, wenn ein Gründer zwar am Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages, nicht aber bereits vor Errichtung der GmbH an der Unternehmensleitung teilhaben möchte. Jeder Gründer wäre allein wegen seiner Absicht, sich an der späteren GmbH zu beteiligen, gem. §§ 130 Abs. 1, 128 HGB (ab 1.1.2024: §§ 127, 126 HGB) zwingend der Haftung für die Verbindlichkeiten der unternehmenstragenden Mitunternehmerschaft ausgesetzt, obwohl er an den Geschäften des einzubringenden Unternehmens vor Errichtung der GmbH weder mitgewirkt hat noch mitwirken wollte. Den Gründern kann also daran gelegen sein, sich die Förderung des GmbH-Gesellschaftsvertragsschlusses zu versprechen, ohne dadurch zugleich „Mitunternehmer“ zu sein. Auch kann den „Mitunternehmern“ daran gelegen sein, dass sich andere Gründer erst bewähren und nicht sogleich auch Mitgesellschafter der Mitunternehmerschaft werden (so überzeugend MHLS/Blath, 4. Aufl. 2023, GmbHG § 11 Rn. 20-26).

44
(d) Genau so liegt der Fall hier.

45
(aa) Die Beklagte hat zugestimmt eine GmbH zu gründen – gerade vor dem Hintergrund von Haftungsrisiken wollte sie keine unternehmerische Beteiligung mit persönlicher Verlusthaftung eingehen, sondern sich an den Geschäften nur im Rahmen einer GmbH beteiligen. Die durchgeführten Aktivitäten (Teilnahme an Workshops, Weiterentwicklung der Marketingstrategie, Mitwirkung bzw. Erwähnung in Imagefilmen und Zeitungsartikeln, Eigendarstellung auf der Homepage) dienten dem Zweck dieser Innengesellschaft, den Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages herbeizuführen und die künftigen, dann durch die GmbH abzuschließenden Geschäfte so einzuleiten und vorzubereiten, dass der Geschäftsbetrieb der GmbH nach Erledigung der notwendigen Gründungsformalitäten alsbald nach Gründung beginnen kann. Dagegen hat die Beklagte auch zu diesem Zeitpunkt kein Einverständnis dahingehend zum Ausdruck gebracht, für alle bereits ab diesem Zeitpunkt oder sogar schon früher abgeschlossenen Geschäfte im Zusammenhang mit Luftreinigungsgeräten oder Hygieneprodukten persönlich oder über die später gegründete GmbH einstehen zu wollen.

46
(bb) Dieses Verständnis entspricht im Übrigen offenbar auch dem Verständnis der Klägerin, die schriftsätzlich explizit ausgeführt hat, der damalige Plan sei gewesen, zunächst eine reine Innengesellschaft zwischen den Zeugen und der Beklagten bestehe, die nicht nach außen auftrete … Gerade wegen des Haftungsrisikos einer GbR sollte nach außen hin die Klägerin die Geschäfte mit den Lieferanten und Kunden eingehen und abwickeln damit am Ende nur deren Vermögen und das Stammkapital hafte. So habe eine persönliche/private Haftung der Personen G. K. W. vermieden werden können … Wenn dies also in den Besprechungen der Beteiligten so erörtert und kommuniziert worden ist, wie es die Klägerin hier behauptet, dann durfte die Beklagte die Vereinbarung den beiden Zeugen jedenfalls berechtigterweise so verstehen, dass vor Gründung der GmbH eben gerade noch keine nach außen tätige BGB-Außengesellschaft mit persönlichem Haftungsrisiko entstehen sollte, sondern eine reine BGB-Innengesellschaft mit dem alleinigen Zweck der Gründung der GmbH und dass die Experimentierphase betreffend das Geschäft mit den Luftfiltern und Hygieneprodukten durch die Klägerin abgewickelt wird, ohne dass sich hieraus für die Beklagte ein persönliches Haftungsrisiko ergibt. Die Einzelrichterin ist nach der durchgeführten Verhandlung und Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Umstand, die nun behauptete Konstruktion über ein Auftragsverhältnis einer B. W. GbR mit der Klägerin durch die Hintertür

dann mittelbar doch wieder mit einem persönlichen Verlusttragungsrisiko der Beklagten einhergeht, in hinreichend deutlicher Weise mit der Beklagten besprochen wurde und diese einer solchen Konstruktion in Kenntnis der Folgen zugestimmt hat. In diesem Fall läge nämlich gerade keine reine Innen GbR vor, weil die behauptete GbR ja zumindest gegenüber der Klägerin nach außen auftritt. Zweifel daran, dass die Zeugen gegenüber den weiteren Beteiligten deren Haftungsrisiken hinreichend vor Augen geführt und insoweit eine wirksame Zustimmung zu dem Konstrukt eingeholt haben, ergeben sich – abgesehen davon, dass deren Angaben überwiegend pauschal und inhaltsleer geblieben sind und teilweise widersprüchlich waren – auch daraus, dass der Zeuge K. – wie oben bereits ausgeführt – offensichtlich nicht einmal seiner Frau gegenüber klar kommuniziert hat, dass diese durch die „Zurverfügungstellung“ ihrer GmbH mit ihrer eigenen, nach Klagevortrag … solventen und gut laufenden GmbH das Hochrisikogeschäft von drei wenig solventen Personen absichert und voll ins Haftungsrisiko gegenüber Dritten geht. Bedingung ihrer Zustimmung soll demnach gewesen sein, dass sie keine finanziellen Lasten zu tragen hat. Ganz offensichtlich war ihr aber das Haftungsrisiko gegenüber den Dritten mit ihrem gesamten GmbH-Vermögen nicht bewusst. Die persönlich angehörte Geschäftsführerin der Klägerin hatte augenscheinlich keine Ahnung, worauf sie sich bei der „Zurverfügungstellung“ ihrer GmbH für die Unternehmung der beiden Zeugen überhaupt eingelassen hat … Dass sie nach außen hin das volle wirtschaftliche Risiko dieser Unternehmung trägt, auf die sie noch dazu keinerlei Einfluss hatte …, und gleichzeitig im Hinblick auf vereinbarte Rückgriffsansprüche dem sehr realen Insolvenzrisiko von drei wenig zahlungskräftigen Privatpersonen ausgesetzt sein würde (Ihr Ehemann befand sich bereits in Privatinsolvenz, der Zeuge W. befand sich mit seiner Eventagentur in einer coronabedingten wirtschaftlichen Krisensituation und auch die Beklagte war als alleinerziehende Mutter in Scheidung nach eigenen Angaben in einer wirtschaftlich angespannten Situation; Finanzmittel für die sofortige Gründung einer GmbH oder auch nur den Einkauf von Geräten oder Marketing-Leistungen war nicht vorhanden) scheint der Zeuge K. seiner Frau nicht offen und klar kommuniziert zu haben, sonst hätte sie in der mündlichen Anhörung nicht derart naiv und ahnungslos gewirkt und hätte dieser Konstruktion – bei aller ehelicher Verbundenheit – möglicherweise auch nicht zugestimmt.

47
(ee) Die Annahme einer Mitunternehmerschaft im Sinne einer BGB-Außengesellschaft oder OHG (siehe (2)(b)) scheitert vorliegend im Übrigen schon daran, dass die Beteiligten weder vor noch nach dem Workshop in L. für die künftige noch zu gründenden GmbH (im Sinne einer GmbH i.G.) nach außen aufgetreten sind, sondern ihre Geschäfte stets unter dem Namen und auf Rechnung der Klägerin abgewickelt haben und bereits nach dem Klägervortrag auch gar nicht wollten, dass diese von der späteren B. W. GmbH übernommen werden.

48
Danach sei zwischen den Beteiligten besprochen worden, dass eine klare Abgrenzung für die Geschäfte erfolgen sollte und die später neu zu gründende GmbH keine Gewinne und Verluste aus vorangegangenen Geschäften tragen sollte, sondern ab dem Gründungszeitpunkt mit dem Geschäft „bei null“ neu starten sollte … dass insbesondere keine Vor GmbH (gemeint wohl „Vorgründungsgesellschaft“) bestehen sollte … Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das operative Geschäft mit Luftreinigungsgeräten und Hygieneprodukten vorliegend bereits über die Klägerin formal als deren Geschäft lief und auch nach dem Workshop in L. vereinbarungsgemäß so weiterlaufen sollte, kann von einer mitunternehmerischen Beteiligung der Beklagten vor Gründung der GmbH nicht ausgegangen werden.

49
2. Das Gericht hat darüber hinaus auch erhebliche Zweifel, dass die Beklagte vor ihrer Beteiligung an der B. W. GmbH bei der Erbringung der Marketing-Leistungen im eigenen Namen aufgetreten ist. Es liegt vielmehr nahe, dass der Zeuge K. die Beklagte als Geschäftsführerin ihrer Firma L. N. um Erbringung der Marketingleistungen gebeten hat. Hierfür spricht sowohl, dass die Zeugen K. und W. erkennbar keinen Wert auf eine persönliche Leistungserbringung gelegt hatten, sondern wie auch schon in allen Vorausträgen der Klägerin Leistungen durch die L. N. und ihre Mitarbeiter akzeptierten. Weiter spricht dafür, dass sie die Rechnungen der L. N. nicht zurückgewiesen haben, sondern die Klägerin diese sogar bezahlt hat. Schließlich hat auch die Klägerin ihre ursprüngliche Rechnung betreffend den Verlustausgleich nicht an die Beklagte, sondern an die L. N. geschickt. Die Aussage des Zeugen K. diesbezüglich, die Leistungen seien ja von den Mitarbeitern der L. erbracht worden und die Beklagte habe stets gesagt, dass wenn, dann die L.

die handelnde Person sei, spricht Bände und bestätigt dieses Verständnis, wenngleich der Zeuge nachträglich versucht hat, die Aussage zu revidieren.

50
3. Neuer Sachvortrag im nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 24.2.2026 wurde gem. § 296 a ZPO bei der Entscheidung nicht berücksichtigt und gab keinen Anlass zu einem Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung. Der Schriftsatz ist der Einzelrichterin erst nach vollständiger Abfassung dieser Entscheidung zur Kenntnis gelangt und gab auch im Hinblick auf darin enthaltene rechtliche und beweiswürdigende Ausführungen keinen Anlass zu einer Änderung der Entscheidung oder der Entscheidungsbegründung. Lediglich der Umstand, dass der Schriftsatz noch eingegangen ist sowie dieser Absatz Ziff. 3 wurden noch ergänzend in die Urteilsbegründung eingefügt.

B.

51
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO

C.

52
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 709 S. 1 und 2 ZPO